

Stiftungssatzung für eine unselbständige Stiftung

Satzung (Anlage zum Stiftungsgeschäft)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Buxtehude-Stiftung
(nachstehend „Stiftung“ genannt).

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude (nachstehend „Stiftungsträgerin“ genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Buxtehude.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugend und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen, sowie des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - e) die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten,
 - f) die Förderung des Sportes (Schach gilt als Sport),
 - g) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - i) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
 - k) die Förderung des Feuerschutzes,
 - l) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - m) die Förderung der Kriminalprävention,
 - n) die Förderung des Tierschutzes,

- o) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - p) die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. Abgabenordnung bedienen. Sie darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Rechte und Pflichten der Stiftungsträgerin

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Die Stiftungsträgerin verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchhaltungsmäßig im Innenverhältnis gesondert von ihrem sonstigen Vermögen als Sondervermögen zu behandeln.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Absatz 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
3. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet und berechtigt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zufließenden Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung, dem nach der Abgabenordnung Zulässigen zu verwalten und nach den Vorgaben des Stiftungsrates zu verwenden (z.B. Verwirklichung des Stiftungszwecks, Bildung von Rücklagen). Sie führt die Geschäfte der Stiftung. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr
4. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, nach besten Kräften dafür zu sorgen, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftungsträgerin einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Stiftungsträgerin hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung zu erstellen.
5. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, Vermögensumschichtungen vorzunehmen. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
6. Die Stiftungsträgerin hat das Recht, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter Dritter zu bedienen.
7. Die ggf. entsprechende Anwendung des § 181 BGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - a) der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Hansestadt Buxtehude,
 - b) ein weiteres von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu benennendes Mitglied der Verwaltungsleitung der Hansestadt Buxtehude,
 - c) drei Ratsmitgliedern der Hansestadt Buxtehude sowie
 - d) zwei durch den Stiftungsrat benannten Bürgerinnen und/oder Bürgern der Hansestadt Buxtehude.Dem Stiftungsrat steht es frei, diese Positionen ganz oder teilweise unbesetzt zu lassen.
2. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister der Hansestadt Buxtehude und das weitere von der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister benannte Mitglied der Verwaltungsleitung der Hansestadt Buxtehude sind kraft ihres kommunalen Amtes Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorganes der Stiftungsträgerin sein.
4. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 lit. c) werden durch die Stifterin bestellt. Wenn der Rat der Hansestadt Buxtehude neu gewählt wird, werden die Mitglieder nach Absatz 1 lit. c) jeweils vom Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Zusammensetzung nach der Wahl für die Dauer der Wahlperiode des Rates aus seiner Mitte benannt. Eine mehrmalige Benennung ist zulässig.
5. Nach Ende seiner kommunalen Amtszeit bleibt das Mitglied des Stiftungsrates als Mitglied des Stiftungsrates im Amt bis zum Amtsantritt des kommunalen Nachfolgers (Absatz 1 lit. a und b) bzw. bis zur Neubenennung (Absatz 1 lit. c). Die Niederlegung des Amtes als Stiftungsrat hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Absatz 1 lit. c) aus dem Stiftungsrat nach vorstehendem Satz wird ein Nachfolger entsprechend Absatz 4 Satz 2 nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates benannt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
6. Die Mitglieder nach Absatz 1 lit. d) werden vom Stiftungsrat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren benannt. Es steht dem Stiftungsrat frei, diese Positionen ganz oder teilweise unbesetzt zu lassen. Eine mehrmalige Benennung ist zulässig. Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend; im Falle der Amtsniederlegung gelten die Sätze 1 bis 3.
7. Vorsitzende / Vorsitzender des Stiftungsrates ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Hansestadt Buxtehude. Eine stellvertretende Vorsitzende / Einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte. Das Amt der / des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn die Wahlperiode des Rates endet. Wiederwahl ist zulässig.
8. Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

10. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung der Stiftungsträgerin zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass diese für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung.
11. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seiner / seinem Vorsitzenden - bei ihrer / seiner Verhinderung von seiner / seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die Stiftungsträgerin dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 6 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der / dem Vorsitzenden - bei ihrer / seiner Verhinderung von seiner / seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterschreiben.

§ 6 Änderungen des Stiftungszwecks, sonstige Satzungsänderungen, Auflösung

1. Stiftungsträger und Stiftungsrat können gemeinschaftlich den Zweck der Stiftung ändern, wenn dessen Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Zustimmungsbeschluss des Stiftungsrates hat einstimmig zu erfolgen. Dabei ist ein solcher Stiftungszweck zu wählen, der den in dieser Satzung bestimmten Zwecken möglichst nahe kommt und sich im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftungsträgerin bewegt. Die Änderungen sind nur gestattet, sofern hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung und der Stiftungsträgerin nicht gefährdet wird. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Stifterin.
2. Vor jeder Änderung des Stiftungszwecks ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

3. Sonstige Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Änderungen der Satzung dürfen nur mit Zustimmung der Stifterin vorgenommen werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
5. Die Stifterin ist berechtigt, von Stiftungsträgerin und Stiftungsrat jederzeit eine beliebige Änderung des Stiftungszwecks oder eine sonstige Satzungsänderung zu verlangen, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung und der Stiftungsträgerin nicht gefährdet wird und die Satzungsänderung den Maßgaben der Satzung der Stiftungsträgerin nicht widerspricht.
6. Stifterin, Stiftungsträgerin und Stiftungsrat können gemeinschaftlich die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 oder Absatz 5 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.
2. Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.